



Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/441**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/448**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 6/645**

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD - **Drs. 6/660**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag betont, dass das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes, vorgelegt in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen (Drs. 6/645) nicht gewährleistet, den Auftrag aus Artikel 88 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt zu erfüllen.
2. Der Landtag stellt zu Drucksache 6/645 fest, dass damit 2012 die kommunale Finanzausstattung erheblich reduziert wird und den Gemeinden, Städten und Landkreisen in Sachsen-Anhalt deutlich weniger Finanzmittel über das Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung stehen werden, als noch in diesem Jahr.
3. Der Landtag kritisiert an Drucksache 6/645 insbesondere, dass trotz steigender Fallzahlen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende und bei der Sozialhilfe die dafür vorgesehenen „Besonderen Ergänzungszuweisungen“ um mehr als 35 Millionen Euro gekürzt werden.
4. Es entspricht dem Willen des Landtages, zum 1. Januar 2013 ein neues Finanzausgleichsgesetz zu erarbeiten, um die öffentliche Daseinsvorsorge sowie die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu gewährleisten.

(Ausgegeben am 15.12.2011)

5. Der Landtag erklärt, dass folgende Regelungsbedarfe in dem neu zu gestalten- den Finanzausgleichsgesetz aufgegriffen und in seinen Regelungen hinreichend Berücksichtigung finden sollen:
- Das Land gewährleistet, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen ausgeglichen wird und jede Kommune über die finanziellen Mittel verfügt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfes und der Verteilung der Finanzausgleichsmittel sind die Kommunalgruppen getrennt zu behandeln und nachhaltig wirkende Konsolidierungsanreize zu integrieren. Im Bewusstsein der kommunalpolitischen Bedeutung freiwilliger Aufgaben ist es zu vermeiden, diese bei der Bedarfsermittlung der Kommunen als verbleibende Restgröße zu behandeln.
 - Ein neues Finanzausgleichsgesetz muss den kommunalen Gebietsstrukturen auf Kreis- und Gemeindeebene gerecht werden, die unterschiedliche Siedlungsdichte berücksichtigen und den Stadt-Umland-Beziehungen Rechnung tragen.
 - Das neue Finanzausgleichsgesetz ist so auszugestalten, dass es Gemeinden, Städten und Landkreisen mehr Flexibilität und finanzielle Anreize für die erfolgreiche Bewältigung ihrer Aufgaben bietet und ihre Investitionsfähigkeit stärkt.

Begründung

Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt ist weiter voran zu bringen. Ausgehend von der jeweiligen kommunalen Leistungsfähigkeit muss die kommunale Finanzausstattung den Kriterien der Aufgabenbezogenheit und der Bedarfsgerechtigkeit hinreichend Rechnung tragen.

Das zu verabschiedende Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes, vorgelegt in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen (Drs. 6/645), kann den Auftrag aus Artikel 88 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt nicht erfüllen.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender